

Kleine Anfrage

des Abg. Sascha Binder SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

**Verwaltungsvereinbarungen zu Kostenerstattung
von Polizeikräften anderer Bundesländer**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Mit welchen Bundesländern hat das Land Baden-Württemberg Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit von Polizeikräften?
2. Welche Verwaltungsvereinbarungen gibt es zur Kostenerstattung von Polizeikräften, die Baden-Württemberg aus anderen Bundesländern anfordert?
3. Welche konkreten Kostenerstattungsansprüche werden in den unter Frage 2 genannten Verwaltungsvereinbarungen geregelt?
4. Nach welchen konkreten Bemessungsfaktoren, unter Angabe der Höhe, wird der Einsatz von Polizeikräften aus anderen Bundesländern abgerechnet?

23. 08. 2017

Binder SPD

Begründung

Mithilfe der Kleinen Anfrage soll in Erfahrung gebracht werden, wie der Einsatz von Polizeikräften aus anderen Bundesländern abgerechnet wird und welche Bemessungsfaktoren dafür herangezogen werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 19. September 2017 Nr. 3-043/238 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Mit welchen Bundesländern hat das Land Baden-Württemberg Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit von Polizeikräften?*
2. *Welche Verwaltungsvereinbarungen gibt es zur Kostenerstattung von Polizeikräften, die Baden-Württemberg aus anderen Bundesländern anfordert?*

Zu 1. und 2.:

Alle Länder sowie der Bund sind der „Verwaltungsvereinbarung über vereinfachte Regelungen und einheitliche Pauschalen für die Abrechnung von Unterstützungsleistungen“ beigetreten. Darüber hinaus bestehen Abkommen über die Kostenfreiheit von Einsätzen bis zur Dauer von 24 Stunden zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern sowie den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz.

3. *Welche konkreten Kostenerstattungsansprüche werden in den unter Frage 2 genannten Verwaltungsvereinbarungen geregelt?*

Zu 3.:

In der „Verwaltungsvereinbarung über vereinfachte Regelungen und einheitliche Pauschalen für die Abrechnung von Unterstützungsleistungen“ wird geregelt, welche Kosten konkret abgerechnet werden können. Kosten in diesem Sinne sind die durch die Unterstützung unmittelbar verursachten zusätzlichen Aufwendungen, die ohne diese nicht entstanden wären (Auslagen). Dazu zählen insbesondere

- zusätzliche Personalaufwendungen, zum Beispiel für Mehrarbeit oder Dienst zu ungünstigen Zeiten,
- Auslagen für Instandsetzungen und Ersatzbeschaffungen für beschädigtes, in Verlust geratenes, unbrauchbares Gerät sowie Auslagen für die veterinärmedizinische Behandlung von Diensthunden und Dienstpferden,
- Auslagen für Geschäftsbedarf, Post und Telekommunikation,
- Auslagen für den Betrieb von Fahrzeugen und Geräten,
- Auslagen für Dienstreisen und
- Auslagen für Verpflegung.

In den Abkommen mit dem Freistaat Bayern sowie den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz wird hinsichtlich der Kostenerstattung insbesondere geregelt, dass bei Einsätzen, die nicht länger als 24 Stunden dauern, Personal- und Betriebskosten nicht zu erstatten sind.

4. *Nach welchen konkreten Bemessungsfaktoren, unter Angabe der Höhe, wird der Einsatz von Polizeikräften aus anderen Bundesländern abgerechnet?*

Zu 4.:

Die „Verwaltungsvereinbarung über vereinfachte Regelungen und einheitliche Pauschalen für die Abrechnung von Unterstützungsleistungen“ beinhaltet für besonders definierte Einsätze (Unterstützungseinsätze der SEK, MEK sowie der Verhandlungs- und Beratergruppen) einen Kostenerstattungsverzicht und für alle weiteren Fälle eine Erstattungsregelung auf der Grundlage pauschaler Abrechnungsfaktoren. Berechnungsgrundlage für die Kostenerstattung sind die Kostensätze gemäß der *Anlage* zur Verwaltungsvereinbarung, die bei Bedarf angepasst werden. Diese Übersicht ist als *Anlage 1* beigefügt.

Bei der Abrechnung der Verpflegung werden die Verpflegungssätze des Bundes zugrunde gelegt. Analog dazu erfolgt die Abrechnung der Mehrarbeit und des Dienstes zu ungünstigen Zeiten nach den Vergütungssätzen des Bundes. Eine aktuelle Übersicht ist als *Anlage 2* beigelegt.

Im Sinne der Verwaltungsvereinbarung ist die Zeit, die zwischen Beginn und Ende des Einsatzes liegt, entweder Dienstzeit oder Bereitschaftszeit. Als Dienstzeit gelten danach Einsatzzeiten, An- und Abfahrtszeiten, Verpflegungszeiten und andere einsatzbedingte Vor- und Nachbereitungszeiten. Die Zeit, die nicht Dienstzeit ist, ist Bereitschaftszeit im Sinne der Verwaltungsvereinbarung. Die Bereitschaftszeit wird in finanzieller Hinsicht im Verhältnis 1:3 angerechnet. Dienst- und Bereitschaftszeiten sind mit dem jeweiligen Polizeiführer der Kräfte anfordernden Länder abzustimmen und in den Einsatzunterlagen nachzuweisen.

Auslagen für den Betrieb von Wasserwerfern, Sonderwagen, Hubschraubern, Einsatzbooten der Wasserschutzpolizei (außer Hilfeinsatzbooten) sowie die nicht in der *Anlage* aufgeführten Führungs- und Einsatzmittel werden gemäß den Erstattungskostensätzen für die Überlassung von Führungs- und Einsatzmitteln der Bundespolizei in der jeweils geltenden Fassung erstattet. Die derzeitigen Erstattungssätze der Bundespolizei sind als *Anlage 3* beigelegt. Die aktuellen Kostensätze Auslagen für gesondert angemietetes Gerät werden durch das anfordernde Land in angefallener Höhe erstattet.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration

Einsatzbedingte Mehrkosten
(Angaben in EUR)

Anlage 1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einsatzschäden ¹ (Verlust von WüG)	Geschäftsbedarf Post- und Tele- kommunikation / Vor- und Nachbe- reitung	Tagespa- uschale je Einsatz- kraft (Spalten 1 und 2)	Tagespa- uschale x Anzahl Einsatz- kräfte	Kfz-Anslagen (Fahrzeugpa- uschale für Betriebskosten und Verbrauchs-kosten ohne Unfall- kosten)	Summe (km x Kosten je km)	Betriebs- anslagen (Art. 3 Abs. 5)	Mehrarbeits- vergütung (Spitzenbe- zahlung) ³	Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten	Verpfe- gungs- kosten	Reisekosten ⁴ , Aufwandsent- schädigung	Gesamtkosten incl. Mehrarbeit und Fahrzeug- kosten

1) für Einsatzschäden bis 500,00 EUR je Schadenfall

2) Gewicht einschließlich Anhängelast

3) Als Mehrarbeit ist die Zeit anzurechnen, die im Zeitraum von Montag bis Freitag über eine Regelarbeitszeit von acht Stunden hinausgeht und max. 16 Stunden täglich betragen kann. Die Regelarbeitszeit von acht Stunden ist um die Stundenzahl zu vermindern, die von den Einsatzkräften vor Beginn des Einsatzes an dem Tag des Einsatzbeginns bereits erbracht wurde, wenn der Dienstantritt aufgrund der Kurzfristigkeit des Anforderungsgesuchens nicht mehr verschoben werden konnte.

An Sonntagen, Sonn- und Feiertagen wird keine Regelarbeitszeit in Abzug gebracht, so dass jeweils bis zu 24 Stunden täglich angerechnet werden können. Bereitschaftszeit wird im Verhältnis von 1 : 3 als Arbeitszeit anerkannt.

4) außer Reisekosten für die Vor- und Nachbereitung des Einsatzes

Stand 01.05.2014

Nr.	Führungs- und Einsatzmittel	Leistungseinheit	§ 83 BPO § 11 BPOsg BPKahVw	
			Mehrkosten	Vollkosten
1	Motorrad	Fahrleistung in km	0,28 €	0,65 €
2	Bus	Fahrleistung in km	0,79 €	2,63 €
3	schwerer geländefähiger Lkw	Fahrleistung in km	3,02 €	5,97 €
4	Krankenkraftwagen	Fahrleistung in km	0,82 €	1,21 €
5	Küchenkraftwagen	Fahrleistung in km	3,28 €	5,46 €
6	Küchenkraftwagen	Betriebsstunde	2,08 €	8,34 €
7	Küchengeräteanhänger	Fahrleistung in km	0,23 €	0,51 €
8	Sonderwagen 4	Fahrleistung in km	13,77 €	34,25 €
9	Wasserwerferkraftwagen	Fahrleistung in km	1,97 €	3,74 €
10	Wasserwerferkraftwagen	Betriebsstunde	40,17 €	316,90 €
11	schwere Sattelzugmaschine	Fahrleistung in km	1,19 €	2,28 €
12	Tiefladeanhänger	Fahrleistung in km	0,54 €	1,22 €
13	Lautsprecherkraftwagen	Fahrleistung in km	0,46 €	3,73 €
14	Taucherkraftwagen	Fahrleistung in km	0,86 €	5,36 €
15	Lichtmastkraftwagen	Fahrleistung in km	1,97 €	3,74 €
16	Lichtmastkraftwagen	Betriebsstunde	19,01 €	77,93 €
17	Entschärferkraftwagen	Fahrleistung in km	0,59 €	4,69 €
18	Sondertransportanhänger	Betriebsstunde	121,36 €	485,43 €
19	Radlader	Betriebsstunde	31,07 €	99,05 €
20	Drehstromaggregat über 50 KVA	Betriebsstunde	119,26 €	193,69 €
21	Drehstromaggregat 20 - 50 KVA	Betriebsstunde	22,07 €	45,69 €
22	Drucklufterzeuger mit Zubehör	Betriebsstunde	14,76 €	41,95 €
23	Trinkwasseraufbereitungsanlage	Betriebsstunde	20,85 €	46,75 €
24	Lichtmastanhänger	Fahrleistung in km	0,23 €	0,51 €
25	Lichtmastanhänger	Betriebsstunde	11,98 €	37,87 €
26	Mehrachsanhänger allg.	Fahrleistung in km	0,23 €	0,51 €
27	Einsatzkochherd und Satz Wirtschaftsgüter	Betriebsstunde	6,24 €	16,03 €
28	Wärmebild- Handkamera	Betriebsstunde	1,14 €	39,86 €
29	Wärmebildgerät, Kfz-gestützt	Betriebsstunde	2,84 €	11,34 €
30	digitaler Camcorder	Einsatztag	6,80 €	13,57 €
31	digitaler Schulter- Camcorder	Einsatztag	5,67 €	22,67 €
32	Video- Auswertegerät/ mobil und stationär	Einsatztag	7,14 €	18,60 €
33	Videoschnitt- und Bildbearbeitungsplatz	Einsatztag	2,27 €	10,97 €
34	PC-gestütztes Videoaufzeichnungs- und-auswertegerät für schnellablaufende Bewegungsabläufe	Einsatztag	3,41 €	13,60 €
35	Urkundenprüfergerät Grundausrüstung mobil	Betriebsstunde	0,05 €	0,18 €
36	Urkundenprüfergerät für intensive Kontrolle mobil	Betriebsstunde	0,27 €	2,11 €
37	Urkundenlabor BPOLD	Betriebsstunde	0,27 €	8,87 €
38	Urkundenprüfergerät, zentrales Urkundenlabor BPOLP	Betriebsstunde	7,37 €	18,10 €
39	Absperrgerät	Einsatztag	0,75 €	2,17 €
40	Brennschneidgerät	Betriebsstunde	1,17 €	3,10 €
41	Trennschleifer	Betriebsstunde	1,87 €	5,57 €
42	Motorpumpe, tragbar	Betriebsstunde	3,36 €	6,27 €
43	Motorsäge, groß	Betriebsstunde	3,30 €	5,24 €
44	Bohrhammer	Betriebsstunde	1,81 €	5,44 €
45	Erdbohrgerät	Betriebsstunde	4,99 €	19,95 €
46	Drehstromaggregat, tragbar	Betriebsstunde	10,11 €	22,67 €
47	Hochdruck-, Atemluftkompressor	Betriebsstunde	14,43 €	27,84 €
48	Leichttauchgerät	Betriebsstunde	11,65 €	19,82 €
49	Schlauchboot	Betriebsstunde	3,95 €	10,76 €
50	Mehrzweckboot	Betriebsstunde	15,54 €	42,07 €
51	Trailer für Boote	Fahrleistung in km	0,23 €	0,51 €
52	Beleuchtungsgerät	Betriebsstunde	4,15 €	6,22 €
53	Einheitszell/ Gerätezeit	Einsatztag	40,89 €	115,04 €
54	digitales Dosisleistungsmessgerät (Nuklididentifizierung)	Einsatztag	0,75 €	3,23 €
55	Handsonde	Betriebsstunde	0,05 €	0,10 €
56	Torsonde	Betriebsstunde	0,05 €	0,17 €
57	Sprengstoffdetektionssysteme	Betriebsstunde	20,47 €	33,56 €
58	Gepäckprüfanlage, mobil	Betriebsstunde	2,02 €	4,95 €
59	Befehlskraftwagen	Betriebsstunde	8,28 €	33,15 €
60	Funktrupp-UKW	Betriebsstunde	3,68 €	10,13 €
61	IT-Arbeitsplatz einschließlich Drucker	Betriebsstunde	0,18 €	0,68 €
62	Notebook mit Cryptocard	Betriebsstunde	0,08 €	0,77 €
63	Server komplett	Betriebsstunde	0,12 €	1,15 €
64	Funk-LAN	Einsatztag	2,03 €	8,10 €
65	VBH EC 135	Flugstunde	1.059,07 €	4.274,07 €
66	LTH EC 155	Flugstunde	1.905,23 €	7.251,44 €
67	MTH AS 332 LT	Flugstunde	2.700,10 €	10.157,72 €
68	Luftgestützte Wärmebildsichtanlage	Betriebsstunde	25,07 €	180,98 €
69	Camcorder JVC	Einsatztag	0,62 €	30,09 €
70	Landebasiskraftwagen 5000 LI	Fahrleistung in km	2,17 €	5,44 €
71	Landebasiskraftwagen 7500 LI	Fahrleistung in km	3,87 €	8,23 €
72	Flugfeldfeuerlöschkraftwagen-L	Fahrleistung in km	2,45 €	6,04 €
73	schwerer Lkw mit Ladekran	Fahrleistung in km	1,43 €	5,90 €
74	schwere Sattelzugmaschine L	Fahrleistung in km	0,69 €	2,10 €
75	Sattel- Tieflader- Anhänger	Fahrleistung in km	0,41 €	1,09 €
76	Tank-Sattel-Anhänger	Fahrleistung in km	2,47 €	5,67 €
77	leichte Sattelzugmaschine L	Fahrleistung in km	0,28 €	0,85 €
78	Sattelzuganhänger L	Fahrleistung in km	0,12 €	0,41 €
79	Container "mobiler Tower" inkl. LuK-Ausstattung	Einsatztag	106,75 €	997,67 €
80	mobile Mastanlage, 30m	Einsatztag	45,35 €	221,93 €
81	Bildübertragung, digitale Empfangsanlage	Betriebsstunde	2,84 €	21,09 €
82	Einsatzschiff Typ 65	Betriebsstunde	168,12 €	497,24 €
83	Einsatzschiff Typ 60	Betriebsstunde	89,90 €	576,44 €
84	Einsatzschiff Typ 50	Betriebsstunde	69,60 €	388,28 €
85	Schlepper Typ 22	Betriebsstunde	39,79 €	478,77 €
86	Kontroll- und Streifenbot Typ 21	Betriebsstunde	31,84 €	113,16 €
87	Kontroll- und Streifenbot Typ 14	Betriebsstunde	57,82 €	294,24 €
88	Kontroll- und Streifenbot Typ 12	Betriebsstunde	28,63 €	182,51 €
89	Kontrollboot	Betriebsstunde	68,59 €	231,11 €
90	Diensthund	pro angefangene Einsatzstunde	12,97 €	12,97 €